S a t z u n g über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Stadt Niebüll

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beide in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Hallenbades werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer das Hallenbad betritt und Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit dem Kauf einer Eintrittskarte. Beim Kauf einer Dreißigerkarte kann auf Wunsch des Erwerbers eine Zahlung in drei Raten vereinbart werden.

Gebühren für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine und Verbände werden vom Betreiber des Hallenbades – dem TSV RW Niebüll - in Rechnung gestellt und werden 1 Monat nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

I. Einzelkarten

1.	Erwachsene

1.10	Einzelkarte	=	4,50 Euro
1.11	Zehnerkarte (gültig 12 Monate)	=	40,00 Euro
1.12	Dreißigerkarte (gültig 24 Monate)	=	100,00 Euro
1.13	Zuschlag Warmbadetag	=	1,00 Euro

2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren

2.10	Einzelkarte	_	2,30 Euro
2.10	EITIZEIKAITE	=	2,30 Euro
2.11	Zehnerkarte (gültig 12 Monate)	=	20,00 Euro
2.12	Dreißigerkarte (gültig 24 Monate)	=	50,00 Euro
2.13	Zuschlag Warmbadetag	=	0,50 Euro

3. Familienkarten*:

2 Erwachsene* + Kind(er) unter 18	Jahren = 10,00 Euro
1 Erwachsene(r)* + Kind(er) unter 1	18 Jahren = 6,00 Euro

* Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (auch gleichgeschlechtliche) mit eigenen minderjährigen Kindern

4. Sammelkarten

4.1: Schulen je Stunde = 120,00 Euro

4.2: Verbände und Vereine bis zu jeweils 60 Personen je Stunde = 120,00 Euro

4.3: Bereitstellung einer Schwimmbahn

je Stunde = 20,00 Euro

5. Für verlorengegangene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

- 6. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten.
- 7. Für Empfänger von SGB II oder SGB XII Leistungen sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz reduziert sich die Gebühr nach Ziffer 1.10 auf 2,00 Euro, die nach Ziffer 1.11 auf 20,00 Euro, die nach Ziffer 2.10 auf 1,00 Euro und die nach Ziffer 2.11 auf 10,00 Euro. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist nachzuweisen.

§ 5 Öffnungszeiten / Badezeiten

- 1. Maßgebend für den öffentlichen Besuch des Hallenbades sind die jeweils bekannt gemachten Öffnungszeiten.
- 2. Während des öffentlichen Besuches des Hallenbades ist die Badezeit unbegrenzt. Sofern der Besuch nach einer Unterbrechung fortgesetzt wird, hat dies die Entrichtung einer weiteren Benutzungsgebühr zur Folge.
- 3. Für Schulen, Vereine und Verbände gelten die mit dem Betreiber des Bades vereinbarten Schwimmzeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft. Vor dem 01.01.2016 erworbene und noch nicht verbrauchte Karten verfallen am 29.02.2016 oder können gegen anteilige Gebührenerstattung dem Betreiber des Hallenbades zurückgegeben werden.

Niebüll, den 11.12.2015

Stadt Niebüll Der Bürgermeister gez. Bockholt

Wilfried Bockholt

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Niebüll, 28.12.2015 Amt Südtondern Der Amtsdirektor im Auftrag gez. Katrin Mülbe